



Informationsblatt zur Kenntnisprüfung im Bereich der Zahnmedizin

Ausgangslage

Zahnärzte, die ihre Ausbildung im Ausland abgeschlossen haben, müssen für die Erteilung der Approbation einen gleichwertigen Ausbildungsstand nachweisen. Werden wesentliche Ausbildungsunterschiede festgestellt, die auch nicht durch zahnärztliche Berufspraxis ausgeglichen sind, so müssen Antragsteller nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des ärztlichen Berufs in Deutschland erforderlich sind. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht (Kenntnisprüfung). Rechtsgrundlage für die Kenntnisprüfung ist § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde. Die Einzelheiten zur Kenntnisprüfung sind in §§ 104 - 118 der Approbationsordnung für Zahnärzte geregelt und am Ende dieses Informationsblatts abgedruckt.

Art und Inhalt der Kenntnisprüfung

Bei der Kenntnisprüfung handelt es sich um eine dreitägige, dreiteilige Prüfung, die aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Abschnitt besteht. Der mündliche und der praktische Abschnitt der Kenntnisprüfung dürfen erst dann abgelegt werden, wenn der jeweils vorangegangene Abschnitt bestanden wurde, wodurch sich eine Wartezeit von mehreren Monaten zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten ergeben kann.

1. Im schriftlichen Abschnitt der Kenntnisprüfung hat die antragstellende Person unter Aufsicht eine schriftliche Behandlungsplanung für eine Befundsituation zu erstellen. Sie hat dazu auf der Grundlage der vorhandenen Modellunterlagen, des Röntgenbefundes, des Parodontalstatus und unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel innerhalb von 45 Minuten mindestens zwei Behandlungsvorschläge schriftlich zu entwickeln und zu begründen.
2. Im praktischen Abschnitt der Kenntnisprüfung wird die antragstellende Person anhand standardisierter Ausbildungssituationen geprüft. Die Prüfung dauert insgesamt fünf Stunden und erstreckt sich auf die Fächergruppen Zahnärztliche Prothetik, Zahnerhaltung und Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie. Hinsichtlich des konkreten Inhalts der zu erbringenden zahnärztlichen Leistungen verweise ich auf den unten angehängten Gesetzestext.
3. Der mündliche Abschnitt der Kenntnisprüfung wird in Form eines Prüfungsgesprächs durchgeführt. Das Prüfungsgespräch bezieht sich auf die Fächer Zahnärztliche Prothetik, Kieferorthopädie, Oralchirurgie, das Fach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und die Fächergruppe Zahnerhaltung, die folgende Fächer beinhaltet:
a) Endodontologie, b) Kinderzahnheilkunde, c) Parodontologie und d) Zahnhartsubstanzenlehre, Prävention und Restauration.

Ergänzend werden bei den Fragestellungen Aspekte aus den Bereichen Notfallmedizin, klinische Pharmakologie, Pharmakotherapie, Hygiene und Rechtsfragen der zahnärztlichen Berufsausübung berücksichtigt. In das Prüfungsgespräch kann die im schriftlichen Abschnitt der Kenntnisprüfung zu erstellende schriftliche Behandlungsplanung einbezogen werden. Jedes Prüfungsgespräch dauert mindestens 60 und höchstens 90 Minuten je antragstellender Person.



NIEDERSÄCHSISCHER ZWECKVERBAND ZUR APPROBATIONSERTEILUNG (NiZZA)

Organisation der Kenntnisprüfung

Die Organisation und Durchführung der Kenntnisprüfung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN).

Der Antragsteller meldet sich beim NiZZA zur Kenntnisprüfung an. Nach Eingang der Zahlung der Prüfungsgebühren an NiZZA gibt NiZZA die notwendigen Daten des Antragstellers an die ZKN weiter, die dem Antragsteller eine Einladung zu einem Termin zukommen lässt.

Die gesetzliche Ladungsfrist beträgt 5 Tage, es wird jedoch versucht, den genauen Prüfungstermin bereits zu einem früheren Zeitpunkt bekannt zu geben.

Die zur Verfügung stehenden Termine werden grundsätzlich nach einer Warteliste in der Reihenfolge der Anmeldung vergeben. Wunschtermine können nicht berücksichtigt werden.

Damit die Terminvergabe zügig geklärt werden kann, sollen die Antragsteller neben der aktuellen Wohnanschrift auch ihre Email-Adresse und Telefonnummer angeben, unter der sie kurzfristig erreichbar sind.

Prüfungsort für die Kenntnisprüfung ist Hannover.

Kosten der Kenntnisprüfung

Die Kosten für den schriftlichen Abschnitt der Kenntnisprüfung betragen für jeden Prüfungsversuch 475,00 €.

Die Kosten für den mündlichen Abschnitt der Kenntnisprüfung betragen für jeden Prüfungsversuch 850,00 €.

Die Kosten für den praktischen Abschnitt der Kenntnisprüfung betragen für jeden Prüfungsversuch 1600,00 €.

Hierzu erhält der Antragsteller nach Anmeldung zur Prüfung vor jedem Prüfungsversuch ein Schreiben mit der Bitte die Kosten vorab an NiZZA zu überweisen. Die Kosten dürfen erst nach Aufforderung durch NiZZA überwiesen werden.

Wer unentschuldigt seinen Prüfungstermin versäumt, muss die Kosten übernehmen, die für diesen Termin entstanden sind.

Gebühren für die Erteilung der Approbation fallen extra an und werden nach Abschluss des Verfahrens erhoben.

Besetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus der vorsitzenden Person und zwei weiteren Mitgliedern. Als Prüfer werden Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen oder andere Lehrkräfte der Fächer bestellt, die Gegenstand der Prüfung sind. Darüber hinaus können auch dem Lehrkörper einer Universität nicht angehörende approbierte Zahnärzte und Zahnärztinnen als Prüfer bestellt werden.



NIEDERSÄCHSISCHER ZWECKVERBAND ZUR APPROBATIONSERTEILUNG (NiZzA)

Ergebnismitteilung und weiterer Ablauf

Das Prüfungsergebnis wird von der ZKN an NiZzA übermittelt, der dann einen entsprechenden Bescheid fertigt.

☐ Prüfungsversuch **bestanden:**

Hat der Antragsteller einen Abschnitt der Kenntnisprüfung bestanden, erhält er einen entsprechenden Bescheid über das Ergebnis und wird aufgefordert, sich für den nächsten Abschnitt anzumelden. Ein entsprechendes Anmeldeformular ist dem Bescheid beigelegt. Nach Eingang der Anmeldung folgt ein separates Schreiben, in dem der Antragsteller dazu aufgefordert wird, die Prüfungsgebühren vorab zu überweisen. Nach Eingang der Zahlung beim NiZzA, gibt NiZzA die notwendigen Daten des Antragstellers an die ZKN weiter, die dem Antragsteller dann eine Einladung für einen Termin für den nächsten Abschnitt zukommen lässt.

Wenn der Antragsteller alle Abschnitte der Kenntnisprüfung bestanden hat, ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nachgewiesen, sodass nach Vorlage einiger weiterer Unterlagen die Approbation erteilt werden kann.

- ☐ Prüfungsversuch **nicht bestanden:** Hat der Antragsteller einen Prüfungsversuch innerhalb eines Abschnitts nicht bestanden, erhält er vom NiZzA einen entsprechenden Bescheid und muss sich entscheiden, ob er diesen Prüfungsabschnitt wiederholen oder den Antrag auf Erteilung der Approbation zurücknehmen will. Sofern der Antragsteller den Prüfungsabschnitt wiederholen möchte, muss er sich zur Wiederholungsprüfung anmelden. Nach Eingang der Anmeldung folgt ein separates Schreiben, in dem der Antragsteller dazu aufgefordert wird, die Prüfungsgebühren vorab zu überweisen. Nach Eingang der Zahlung beim NiZzA, gibt NiZzA die notwendigen Daten des Antragstellers an die ZKN weiter, die dem Antragsteller dann eine Einladung für einen Termin für die Wiederholungsprüfung zukommen lässt.

Sofern der Antragsteller den Antrag zurücknehmen möchte, muss er die Antragsrücknahme gegenüber dem NiZzA schriftlich erklären. Ein entsprechender Vordruck ist im Downloadbereich (Downloads Abt. 1) auf der Internetseite des NiZzA zu finden.

Wenn der Antragsteller einen Abschnitt auch beim dritten Prüfungsversuch nicht bestanden hat, gilt die Kenntnisprüfung als endgültig nicht bestanden, mit der Folge, dass die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht nachgewiesen werden konnte und der Approbationsantrag abzulehnen ist.

Wiederholungsmöglichkeiten

Jeder nicht bestandene Abschnitt der Kenntnisprüfung kann zweimal wiederholt werden, was bedeutet, dass jeder Antragsteller drei Versuche pro Abschnitt hat. Sofern ein Prüfungsabschnitt auch beim dritten Versuch nicht bestanden wird, gilt die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden.



NIEDERSÄCHSISCHER ZWECKVERBAND ZUR APPROBATIONSERTEILUNG (NiZzA)

Auszug aus der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZApprO)

§ 104 Art der Prüfung

(1) Die Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde besteht aus folgenden Abschnitten, die nacheinander abzulegen sind:

1. einem schriftlichen Abschnitt,
2. einem mündlichen Abschnitt und
3. einem praktischen Abschnitt.

(2) Der mündliche und der praktische Abschnitt der Kenntnisprüfung dürfen nur abgelegt werden, wenn der jeweils vorangegangene Abschnitt bestanden wurde.

§ 105 Prüfungstermine

(1) Die Kenntnisprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden.

(2) Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde kann zur Durchführung der Kenntnisprüfung die regulären Prüfungstermine des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung nach § 44 Absatz 1 nutzen.

(3) Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass die antragstellende Person die Kenntnisprüfung innerhalb von sechs Monaten, nachdem der antragstellenden Person der Bescheid nach § 2 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 8 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zugegangen ist, ablegen kann.

§ 106 Ladung zu den Prüfungsterminen

Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde stellt der antragstellenden Person die Ladung zur Kenntnisprüfung spätestens fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin zu.

§ 107 Inhalt der Kenntnisprüfung

(1) Die Kenntnisprüfung umfasst

1. das Fach Zahnärztliche Prothetik,
2. das Fach Kieferorthopädie,
3. das Fach Oralchirurgie,
4. das Fach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und
5. die Fächergruppe Zahnerhaltung, die folgende Fächer beinhaltet:

- a) Endodontologie,
- b) Kinderzahnheilkunde,
- c) Parodontologie und
- d) Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration.

In der Kenntnisprüfung sollen ergänzend auch Fragen zur Notfallmedizin, klinischen Pharmakologie, Pharmakotherapie, Hygiene und zu Rechtsfragen der zahnärztlichen Berufsausübung gestellt werden.

(2) Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde kann festlegen, dass die Kenntnisprüfung ein weiteres Fach oder einen weiteren Querschnittsbereich umfasst, wenn sie in diesem Fach oder diesem Querschnittsbereich wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildung der antragstellenden Person und der Ausbildung, die im Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde und in dieser Verordnung geregelt ist, festgestellt hat. Die Festlegung eines weiteren Faches oder eines weiteren Querschnittsbereichs für die Kenntnisprüfung hat in dem Bescheid nach § 2 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 8 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zu erfolgen.

(3) In der Kenntnisprüfung hat die antragstellende Person zu zeigen, dass sie über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, auch in der zahnärztlichen Gesprächsführung, verfügt, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderlich sind.

§ 108

Schriftlicher Abschnitt

Im schriftlichen Abschnitt der Kenntnisprüfung hat die antragstellende Person unter Aufsicht eine schriftliche Behandlungsplanung für eine Befundsituation zu erstellen. Sie hat dazu auf der Grundlage der vorhandenen Modellunterlagen, des Röntgenbefundes, des Parodontalstatus und unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel innerhalb von 45 Minuten mindestens zwei Behandlungsvorschläge schriftlich zu entwickeln und zu begründen.

§ 109

Mündlicher Abschnitt

(1) Der mündliche Abschnitt der Kenntnisprüfung wird in Form eines Prüfungsgesprächs durchgeführt. Das Prüfungsgespräch bezieht sich auf die in § 107 Absatz 1 aufgeführten Fächer und genannten weiteren Prüfungsinhalte sowie auf das gegebenenfalls nach § 107 Absatz 2 Satz 1 festgelegte weitere Fach oder den gegebenenfalls nach § 107 Absatz 2 Satz 1 festgelegten weiteren Querschnittsbereich. In das Prüfungsgespräch kann die im schriftlichen Abschnitt der Kenntnisprüfung nach § 108 zu erstellende schriftliche Behandlungsplanung einbezogen werden. (2) Jedes Prüfungsgespräch dauert mindestens 60 und höchstens 90 Minuten je antragstellender Person.

§ 110 Praktischer Abschnitt

(1) Im praktischen Abschnitt der Kenntnisprüfung wird die antragstellende Person anhand standardisierter Ausbildungssituationen geprüft. In der Prüfung hat die antragstellende Person unter simulierten Bedingungen einer zahnärztlichen Praxis folgende oder vergleichbare zahnärztliche Leistungen zu erbringen:

1. im Fach Zahnärztliche Prothetik:
 - a) Präparation und Abformung eines Zahnes für mindestens eine Verblendkrone und temporäre Versorgung des präparierten Zahnes,
 - b) Präparation und Abformung eines Zahnes für mindestens eine Teilkrone,
 - c) einfache zahntechnische Arbeit, zum Beispiel Erstellen von Modellen nach Abformung;
2. in den Fächern Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie:



NIEDERSÄCHSISCHER ZWECKVERBAND ZUR APPROBATIONSERTEILUNG (NiZaA)

- a) Auswahl des sachgerechten Instrumentariums nach Vorgabe einer Behandlungssituation und
- b) richtiger Einsatz der Instrumente;
- 3. in der Fächergruppe Zahnerhaltung:
 - a) Präparation mindestens einer großen, dreiflächigen Kavität im Seitenzahngebiet und Füllung mit einem plastischen Material,
 - b) Präparation und Legen mindestens einer Kompositfüllung approximal im Frontzahngebiet,
 - c) endodontische Behandlung eines natürlichen Zahnes zusammen mit den üblichen Maßnahmen wie Trepanation, Wurzelkanalaufbereitung und Wurzelkanalfüllung,
 - d) Auswahl des sachgerechten parodontalen Instrumentariums nach Vorgabe einer Behandlungssituation und
 - e) richtiger Einsatz der parodontalen Instrumente.
- (2) Der praktische Abschnitt dauert
 - 1. im Fach Zahnärztliche Prothetik etwa zwei Stunden,
 - 2. in der Fächergruppe Zahnerhaltung etwa zwei Stunden und
 - 3. in den Fächern Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie insgesamt etwa eine Stunde.

§ 111 Prüfungskommission

- (1) Die Kenntnisprüfung wird vor einer Prüfungskommission in deutscher Sprache abgelegt.
- (2) Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde bestellt die Prüfungskommission. Sie kann diese Aufgabe der Zahnärztekammer des jeweiligen Landes übertragen.
- (3) Die Prüfungskommission besteht aus der vorsitzenden Person und zwei weiteren Mitgliedern. Für die vorsitzende Person und die weiteren Mitglieder ist jeweils eine stellvertretende Person zu bestellen. Als vorsitzende Person, weitere Mitglieder und als deren stellvertretende Personen werden Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen oder andere Lehrkräfte der Fächer bestellt, die Gegenstand der Prüfung sind. Als vorsitzende Person, als weitere Mitglieder und als deren stellvertretende Personen können auch dem Lehrkörper einer Universität nicht angehörende approbierte Zahnärzte und Zahnärztinnen bestellt werden.
- (4) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person leitet die Prüfung und prüft selbst.
- (5) Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben während des Prüfungsgesprächs im Rahmen des mündlichen Abschnitts der Kenntnisprüfung und beiden Beratungen über die Ergebnisse des schriftlichen und des praktischen Abschnitts der Kenntnisprüfung anwesend zu sein. Die der Prüfungskommission vorsitzende Person bestimmt, welches Mitglied der Prüfungskommission die antragstellende Person im praktischen Abschnitt der Eignungsprüfung beaufsichtigt.
- (6) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der der Prüfungskommission vorsitzenden Person den Ausschlag.

§ 112 Durchführung der Kenntnisprüfung

- (1) In einem Prüfungsgespräch dürfen nicht mehr als vier antragstellende Personen gleichzeitig von derselben Prüfungskommission geprüft werden.
- (2) Über den Verlauf der Kenntnisprüfung ist für jede antragstellende Person eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 22 anzufertigen. Aus der Niederschrift muss Folgendes ersichtlich sein:
 - 1. der Gegenstand des Prüfungsgesprächs,
 - 2. die erbrachten praktischen Prüfungsleistungen,
 - 3. das Bestehen oder das Nichtbestehen der einzelnen Abschnitte der Kenntnisprüfung,
 - 4. die tragenden Gründe für das Bestehen oder das Nichtbestehen der einzelnen Abschnitte der Kenntnisprüfung und
 - 5. schwere Unregelmäßigkeiten, sofern diese vorgekommen sind.Wenn eine schriftliche Behandlungsplanung zu erstellen war, ist diese der Niederschrift beizufügen.
- (3) Wurde die Kenntnisprüfung nicht bestanden, vermerkt die Prüfungskommission in der Niederschrift, ob und unter welchen Auflagen eine zahnärztliche Tätigkeit ohne Gefährdung der öffentlichen Gesundheit, insbesondere der gesundheitlichen Belange von Patienten und Patientinnen, möglich ist.
- (4) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (5) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person leitet die Niederschrift der nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständigen Behörde zu.

§ 113 Anwesenheit weiterer Personen

Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde kann zum mündlichen Abschnitt und zum praktischen Abschnitt der Kenntnisprüfung beobachtende Personen entsenden.

§ 114 Bestehen

- (1) Die Kenntnisprüfung ist bestanden, wenn alle drei Abschnitte der Kenntnisprüfung als bestanden bewertet werden. Das Bestehen eines Abschnitts setzt voraus, dass die Prüfungsleistungen in einer Gesamtbetrachtung mindestens als ausreichend im Sinne des § 24 Nummer 4 bewertet wurden.
- (2) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person teilt der antragstellenden Person das Ergebnis des jeweiligen Abschnitts der Kenntnisprüfung mit und begründet das Ergebnis auf Wunsch der antragstellenden Person.

§ 115 Ordnungsverstöße, Täuschungsversuche

Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde kann einen Abschnitt der Kenntnisprüfung für nicht bestanden erklären, wenn die antragstellende Person

- 1. diesen Abschnitt in erheblichem Maße gestört hat oder
- 2. in diesem Abschnitt einen Täuschungsversuch begangen hat.

§ 116 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt eine antragstellende Person nach ihrer Zulassung von einzelnen Abschnitten der Kenntnisprüfung oder von der gesamten Kenntnisprüfung zurück, so hat sie die Gründe für ihren Rücktritt unverzüglich der nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständigen Behörde mitzuteilen.
- (2) Genehmigt die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde den Rücktritt, so gilt der jeweilige Abschnitt der Kenntnisprüfung oder die gesamte Kenntnisprüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr die



NIEDERSÄCHSISCHER ZWECKVERBAND ZUR APPROBATIONSERTEILUNG (NiZzA)

antragstellende Person bei Krankheit eine ärztliche Bescheinigung vorlegt. Die zuständige Behörde kann auch einen Arzt oder eine Ärztin benennen, von dem oder der die antragstellende Person die ärztliche Bescheinigung vorzulegen hat.

(3) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die antragstellende Person, die Gründe für ihren Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt der jeweilige Abschnitt der Kenntnisprüfung oder die gesamte Kenntnisprüfung als nicht bestanden.

§ 117 Versäumnis

(1) Eine antragstellende Person hat einen Abschnitt der Kenntnisprüfung nicht bestanden, wenn sie

1. im Prüfungstermin die Prüfung in dem Abschnitt versäumt,
2. die Prüfung in diesem Abschnitt unterbricht oder
3. die Behandlungsplanung im schriftlichen Abschnitt nicht oder nicht rechtzeitig abgibt.

(2) Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten der antragstellenden Person vor, so gilt der Abschnitt als nicht unternommen. Die antragstellende Person hat die Gründe für ihr Verhalten unverzüglich der nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständigen Behörde mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr die antragstellende Person bei Krankheit eine ärztliche Bescheinigung vorlegt. Die zuständige Behörde kann auch einen Arzt oder eine Ärztin benennen, von dem oder der die antragstellende Person die ärztliche Bescheinigung vorzulegen hat.

§ 118 Wiederholung

Jeder nicht bestandene Abschnitt der Kenntnisprüfung kann jeweils zweimal wiederholt werden.